

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 3.

Kiel, den 11. Februar

1924.

Inhalt: 26. Regelung der Pfarrbesoldung.

Nr. 26. Regelung der Pfarrbesoldung.

Der Preussische Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung.
G. I. Nr. 287. I. G. II.

Berlin W 8, den 28. Januar 1924.

Betrifft: Regelung der Pfarrbesoldung.

Der preussische Staat vermochte in den letzten Jahren seinen Aufgaben in dem bisherigen Ausmaße im wesentlichen nur dadurch gerecht zu werden, daß er hierzu vom Reich die Mittel fortlaufend im Darlehnswege erhielt, die dieses mit Hilfe der Notenpresse zur Verfügung stellte.

Hierin ist eine grundsätzliche Änderung infolge der Durchführung der Währungsreform eingetreten. Das Reich ist zur Deckung seines Bedarfs auf den beschränkten Kredit der Rentenbank und auf seine Steuereinnahmen angewiesen. Die Länder müssen sich daher mit den vom Reich gegebenen Besoldungszuschüssen, Steuerüberweisungen und etwaigen eigenen Steuern begnügen. Diese Mittel sind aber derartig gering, daß der preussische Staat auch bei höchstmöglicher Steigerung seiner Einnahmen kaum noch in der Lage sein wird, zur Erfüllung seiner eigenen unmittelbaren Aufgaben künftig die erforderlichen Mittel zu beschaffen und deshalb, so bedauerlich dies auch ist,

die Sorge für die Erfüllung zahlreicher Aufgaben, die er bisher zu fördern unternommen hatte, anderen Stellen überlassen muß. Daß damit viele, bisher bestehende Einrichtungen in ihrem Fortbestande gefährdet werden, wird leider als unabänderlich hingenommen werden müssen.

Zu den Ausgaben, welche Preußen bisher lediglich mittels der ihm vom Reiche gewährten Kredite bestreiten konnte, gehören auch diejenigen für die Bedürfnisse der Kirche und insbesondere die für die Pfarrbesoldung.

Aus den Nachweisungen, die mir bislang auf Grund meines Runderlasses vom 31. Dezember 1923 (G I 3802 G II) zugegangen sind, geht leider hervor, daß, von einzelnen erfreulichen Ausnahmen abgesehen, in den meisten Landeskirchen und Diözesen die Pfarrbesoldung im wesentlichen nur noch mit Staatsmitteln durchgeführt wird, obwohl doch in vielen Fällen auch kirchliche Quellen — Prändenerträge, Gebühren, Kirchensteuern — zur Verfügung stehen. In der Vorkriegszeit wurde die Pfarrbesoldung umgekehrt zum größten Teil aus kirchlichen Mitteln und nur zu einem geringeren Teil durch die Staatsrente gedeckt. Wenn ich auch anerkennen muß, daß das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden gegenwärtig in der Regel entwertet sein wird, so sind doch die übrigen kirchlichen Einnahmequellen, insbesondere der Grund und Boden und sonstige Naturalbezüge, unverändert geblieben. Ich habe daher aus den mir vorgelegten Nachweisungen den Eindruck gewonnen, daß die Kirchen bisher ihr nicht unbedeutendes Vermögen und ihre Steuerkraft nicht überall mit dem erforderlichen Nachdruck ausgenutzt haben; insbesondere möchte ich glauben, daß die Ausschöpfung des kirchlichen Grundbesitzes — auch wenn man die in der Pachtzuschußgesetzgebung bisher enthaltenen Hemmungen, deren Beseitigung schon in die Wege geleitet ist, berücksichtigt — nicht überall mit dem notwendigen Nachdruck geschehen ist.

Die Finanzlage des preußischen Staates wie auch des Reichs ist eine derartig ernste, daß es nur mit äußerster Anstrengung gelingen kann, eine Sanierung herbeizuführen. Hierzu ist erforderlich, daß alle beteiligten Kreise an allen Maßnahmen mitwirken, welche dieses Ziel erreichbar erscheinen lassen. Nur wenn der Staat wieder gesund wird, wird auch eine finanzielle Gesundung der Kirchengemeinden und der Kirche ermöglicht, so daß eine Gesundung der Staatsfinanzen auch im eigensten Interesse der Kirche liegt.

Ich ersuche daher die Konsistorien, in Zukunft Kirchengemeinden Vorschüsse gemäß Art. 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes nur zu gewähren, wenn diese Kirchengemeinden nachweisbar als leistungsunfähig anzusehen sind. Nachdem die Kirchengemeinden die Möglichkeit haben, Kirchensteuern auf der Goldbasis zu erheben, müssen sie, soweit sie leistungsfähig sind, auch die Pfarrbesoldung aus Steuermitteln decken. Aber auch ohne Erhebung von Kirchensteuern werden sich vielfach kirchliche Mittel im weiteren Umfange für Besoldungszwecke gewinnen lassen. Soweit es noch nicht geschehen sein sollte, werden auch die Kirchen sich dem nicht entziehen können, ihre Gebühren, wie es seitens anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften geschieht, auf die Goldbasis zu bringen. Soweit die Gebühren abgelöst und auf die Kirchen- oder Kirchengemeindekasse übernommen sind, muß eine entsprechende Aufwertung der Ablösungsrente ins Auge gefaßt

werden. Sollten einzelne Kirchengemeinden in der Ausnutzung des kirchlichen Grundvermögens sich faumfelig zeigen, so bleibt keine andere Möglichkeit, als die Erträge des Grundvermögens nach dem Vorkriegssatze festzusetzen und es den Kirchengemeinden zu überlassen, etwaige Mindererträge im Steuerwege aufzubringen.

Ich sehe es als selbstverständlich an, daß der Nießbrauch des Stellenvermögens, den ein Stelleninhaber sich vorbehält, wieder zu einem Goldbetrage auf das Dienst Einkommen zur Anrechnung gelangt.

Ich zweifle nicht daran, daß die kirchlichen Behörden gern bereit sein werden, zur Erreichung des angestrebten Zieles nach Kräften mitzuwirken. Hierzu wird es erforderlich werden, daß diese Arbeiten zeitweilig allen anderen vorangestellt werden. Ich ersuche die Herren Präsidenten ergebenst, die hierzu notwendigen Anweisungen unverzüglich ergehen zu lassen.

Wenn zu einer Nachprüfung der Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinden nach dem Pfarrbesoldungsgesetz auch die staatlichen Behörden berechtigt, ja sogar verpflichtet sind, da eine Gewährung von Besoldungsvorschüssen nach dem Gesetz nur insoweit in Frage kommt, als die eigene Leistungsfähigkeit der Gemeinden nicht ausreicht, will ich doch einstweilen von einer Mitwirkung bei der Bewilligung der Vorschüsse absehen und es bei der bisherigen Regelung belassen. Ich sehe aber einer baldigen Äußerung darüber entgegen, welche Maßnahmen zur Erreichung einer Steigerung der Einkünfte bereits getroffen sind, und welche Erfahrungen diese zeitigen, welche weiteren Schritte noch geplant sind, und welche Schwierigkeiten diesen Bemühungen sich in den Weg stellen.

Des weiteren wird es erforderlich sein, möglichst bald eine endgültige Regelung der Pfarrbesoldung herbeizuführen. Eine derartige Regelung, insbesondere die Festsetzung einer Staatsrente in Goldmark, wird auch im Interesse der Kirche liegen, damit sie weiß, auf welche staatlichen Mittel sie bei der Pfarrbesoldung dauernd rechnen kann.

Zur Feststellung dieser endgültigen Rente ist ein Formular entworfen, welches ich in der Anlage beifüge. Das Formular wird von mir vervielfältigt und den Konsistorien durch die Registratur meines Ministeriums in der dreifachen Zahl der vorhandenen Kirchengemeinden zugehen. Das eine Exemplar behält die Kirchengemeinde, das zweite ist für die dortigen Akten bestimmt, während das dritte an mich einzusenden ist.

Die Zahl der in Frage kommenden Gemeinden bitte ich sofort der Registratur G meines Ministeriums mitzuteilen.

Ich ersuche, mir die ausgefüllten Nachweisungen spätestens bis zum 1. März 1924 vorzulegen. Die Ausfüllung der Nachweisung ist für die einzelne Kirchengemeinde mit einer besonderen Arbeit nicht verbunden, da die Unterlagen aus den Pfarrlistenrechnungen des Jahres 1914 ersichtlich sind. Ich ersuche, den Kirchengemeinden zur Ausfüllung der Formulare eine kurze Frist zu setzen und sie darauf hinzuweisen, daß bei der Nichtinnehaltung der Frist das Einkommen der Pfarrstelle geschätzt und diese Schätzung bei der Festsetzung der Staatsrente zugrunde gelegt

werden würde, so daß die Kirchengemeinde dann den sich aus einer unzutreffenden Schätzung etwa ergebenden Schaden selbst zu tragen hätte. Außerstenfalls käme auch in Frage, saumseligen Kirchengemeinden die Zahlung der Staatszuschüsse zur Pfarrbesoldung solange zu sperren, bis das Formular ausgefüllt zurückgegeben ist.

Eine weitere Mitteilung über eine Gesamtzusammenstellung, die auf Grund der Einzelnachweisungen aufzustellen wäre, behalte ich mir noch vor, wie auch über die sonstigen Fragen, die für die Neuregelung der Pfarrbesoldung in Betracht kommen.

gez. Boelitz.

An das evangelisch-lutherische Konsistorium in Kiel.

Kiel, den 11. Februar 1924.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur Kenntnis. Die erforderliche Anzahl Formulare wird den Kirchenvorständen in den nächsten Tagen zugehen. Diese Formulare sind von den Kirchenvorständen ausgefüllt unverzüglich spätestens bis zum Sonnabend, den 23. Februar unmittelbar „an das Konsistorium“ in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Die Ausfüllung des Abschnitts III (Besoldungsverhältnisse usw.) wird hier vorgenommen.

Das dritte Formular wird den Kirchenvorständen nach Ausfüllung des Abschnitts III wieder zurückgesandt werden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. II. 578.

D. Dr. Müller.